



DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Claudia Sommer-Smolik (GRÜNE) und FreundInnen
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 13.12.2002
zu Post 1 der heutigen Tagesordnung

betreffend Wiener Kindertagesheimgesetz

ABGELEHNT

BEGRÜNDUNG

PGI/05570/2002/0001-UKR/LAT

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Kindertagesheimgesetz von 1967 die längst überfällige Erneuerung erfährt.

Allerdings ist zu bemerken, dass der vorgelegte Entwurf eines Wiener Kindertagesheimgesetzes in einigen Punkten den positiven Intentionen, die insbesondere in den Grundsätzen des § 1 des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck kommen, nicht gerecht wird. Dadurch entsteht der Eindruck, dass das Gesetz in seiner Gesamtheit einen zu groben Rahmen darstellt und bei entscheidenden Detailfragen nicht seine Ziele erreicht.

In Umsetzung dieser Ziele ist die seit Jahren von Seiten der Berufsgruppenvertretungen als notwendig geforderte gesetzliche Regelung der Arbeitszeitaufteilungen der in Kindertagesheimen Beschäftigten zu verankern. Ebenso soll der Betreuungsschlüssel und Kinderhöchstzahlen pro Gruppe direkt im Gesetz verankert werden, beides entsprechend den aktuellen entwicklungspsychologischen Erkenntnissen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Wiener Kindertagesheimgesetzes - WKTHG wird wie folgt geändert:

Kindertagesheimgesetz.doc, 12.12.2002-gl, 1/3

1. Nach § 2 wird folgender § 2a samt Überschrift eingefügt:

„Arbeitszeitaufteilung für KindergartenpädagogInnen

§ 2a. Die Gesamtarbeitszeit im Ausmaß von 40 Wochenstunden ist folgendermaßen aufzuteilen: 26 Stunden Kinderdienst, 10 Stunden Organisationszeit (Vorbereitung, Supervision, Weiterbildung), 2 Stunden Teamsitzung und 2 Stunden Elternarbeit. Bei einer Anstellung in einem geringeren Stundenausmaß ist auch die Arbeitsaufteilung verhältnismäßig zu verändern.“

2. Im § 8 Abs. 2 entfallen die Z. 5 und 6; die Z. 7 erhält die Bezeichnung „5.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a samt Überschrift eingefügt:

„Betreuungsschlüssel und zulässige Höchstzahl

§ 8a. (1) Das Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen (Betreuungsschlüssel) hat wie folgt zu betragen:

1. Kleinkinderkrippe: zwei KindergartenpädagogInnen und eine HelferIn (alle Vollzeit)
2. Kindergartengruppe: zwei KindergartenpädagogInnen und eine HelferIn (alle Vollzeit)
3. Hort: eine HortpädagogIn und eine HelferIn (beide Vollzeit)
4. Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht: zwei KindergartenpädagogInnen, eine HelferIn (alle Vollzeit)
5. Alterserweiterte Gruppe für 3 bis 10jährige Kinder: eine KindergartenpädagogIn, eine HortpädagogIn, eine HelferIn (alle Vollzeit)
6. Integrationsgruppe:
 - a) Kleinkinderkrippe: ein SonderkindergartenpädagogIn, ein KindergartenpädagogIn (beide Vollzeit), zwei HelferInnen (eine Vollzeit, eine Teilzeit)

- b) Kindergartengruppe: eine SonderkindergartenpädagogIn, eine KindergartenpädagogIn (beide Vollzeit), zwei HelferInnen (eine Vollzeit, eine Teilzeit)
 - c) Hortgruppe: eine SonderhortpädagogIn, eine HortpädagogIn (beide Vollzeit), zwei HelferInnen (eine Vollzeit, eine Teilzeit)
7. Heilpädagogische Gruppen:
- a) Kindergartengruppe: zwei SonderkindergartenpädagogInnen, zwei HelferInnen (alle Vollzeit)
 - b) Hort: zwei SonderhortpädagogInnen, zwei HelferInnen (alle Vollzeit)

(2) In einer Gruppe dürfen höchstens gleichzeitig betreut werden:

- 1. Kleinkinderkrippe: 8 Kinder
- 2. Kindergartengruppe: 15 Kinder
- 3. Hort: 15 Kinder
- 4. Familiengruppe für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht: 15 Kinder
- 5. Alterserweiterte Gruppe: 15 Kinder
- 6. Integrationsgruppe:
 - a) Kleinkinderkrippe: 8 Kinder, davon 2 behinderte Kinder
 - b) Kindergartengruppe: 15 Kinder, davon 2 behinderte Kinder
 - c) Hort: 15 Kinder, davon 2 behinderte Kinder
- 7. Heilpädagogische Gruppe:
 - a) Kindergartengruppe: 6 Kinder
 - b) Hort: 6 Kinder

Wien, am 13. 12. 2002

Blode Sen-kehl H/M
Geritberg P/P
[Signature]